

Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung

vom 3.4.2018
zuletzt geändert am 16.4.2021

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 1, 4 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (HfK) hat der Senat der Hochschule die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Konsequenzen der Prüfungen der kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Sie gilt für folgende Ausbildungsgänge und Abschlüsse:

- | | |
|--|-------------|
| a) Kirchenmusik C | - C |
| b) Kirchenmusik C - Vertiefung Bläserchorleitung | - C+Bl |
| c) Kirchenmusik C - Schwerpunkt Jazz-Rock-Pop | - C/Swp JRP |
| d) Kirchenmusik C - Sparte Orgel | - Sp Org |
| e) Kirchenmusik C - Sparte Chorleitung | - Sp ChL |
| f) Kirchenmusik C - Sparte Chorleitung und Bläserchorleitung | - Sp ChL/Bl |

(2) In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

(3) Für die kirchenmusikalische C-Ausbildung im Rahmen des in Kooperation mit der Ev. Hochschule Dresden (EHS) – Campus Moritzburg durchgeführten Bachelor-Studiengangs Ev. Religions- und Gemeindepädagogik – Profil Musik (ERGP-M) gelten die Ordnungen der EHS.

§ 2 Regelausbildungszeit und Prüfung

(1) Die Regelausbildungszeit beträgt im Direktstudium drei Semester, im Fernstudium und für den Abschluss Kirchenmusik C - Schwerpunkt Jazz-Rock-Pop vier Semester. Sie schließt Fachunterricht, selbständige Hospitation und Mitwirkung bei Gottesdiensten sowie das Kirchengemeindepraktikum (nicht im Fernstudium und nicht für Studenten der HfK im B- oder Doppelfachstudium) und weitere Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung ein.

(2) Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung Kirchenmusik C abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus mündlicher, schriftlicher oder praktischer Prüfung in den einzelnen Fachbereichen gemäß Anlage 1.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) der für die kirchenmusikalische Ausbildung zuständige Dezernent des Ev.-Luth. Landeskirchenamts Sachsens oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender,
- b) der Rektor oder der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Landeskirchenmusikdirektor,
- d) der Leiter der C-Ausbildung und
- e) ein weiterer Professor, Dozent oder Lehrbeauftragter.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung regelmäßig wiederkehrender Aufgaben dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Leiter der kirchenmusikalischen C-Ausbildung übertragen, wenn er hierzu sein Einverständnis erklärt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung mindestens einen Prüfer und einen Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind der Landeskirchenmusikdirektor, der Leiter der kirchenmusikalischen C-Ausbildung, die Professoren und Hochschuldozenten. Lehrbeauftragte sind in den Fächern prüfungsberechtigt, in denen sie Lehrtätigkeit ausüben. Verfügt die HfK in einem Fachbereich nicht über mindestens zwei Lehrkräfte, können externe Prüfer hinzugezogen werden. Diese müssen im zu prüfenden Fachbereich über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie einschlägige Berufserfahrung oder Lehrtätigkeit verfügen.

§ 4 Prüfungsmeldung und Prüfungszulassung

(1) Zur Abschlussprüfung Kirchenmusik C kann nur zugelassen werden, wer

- a) zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung zugelassen worden ist und
- b) bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin die für die jeweilige Abschlussprüfung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 erbracht hat.

(2) Studenten, die im B- oder Doppelfachstudium der HfK immatrikuliert sind, können sich bis zum 15. Mai des 2. Semesters über das Studentensekretariat zur C-Prüfung anmelden. Es gelten die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2.

(3) Die erforderlichen Prüfungsvorleistungen müssen nachgewiesen werden. Die Vorlage der Nachweise gilt zugleich als Anmeldung zur Prüfung.

(4) Kann der Kandidat eine vorgeschriebene Prüfungsvorleistung wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden bzw. ausstehenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis spätestens bis zum Prüfungstermin bzw. sofort nach Beendigung der Lehrveranstaltung führt.

(5) Die Zulassung zur Abschlussprüfung Kirchenmusik C ist zu versagen, wenn:

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Student eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Vorzeitiges Ablegen von Prüfungen

(1) Fachprüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vor dem in Anlage 1 der Studienordnung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitpunkt abgelegt werden, wenn der Fachdozent sein Einverständnis schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Im Ausbildungsgang Kirchenmusik C - Schwerpunkt Jazz-Rock-Pop (C/Swp JRP) können Kandidaten, die über die für das Ablegen der Fachprüfung in Orgel-Literatur-/Liturgisches Orgelspiel nötigen fachlichen Fähigkeiten verfügen (s. Anlage 1 dieser Ordnung, Nr. 8), diese ohne weiteren Unterricht im Rahmen der Eignungsprüfung ablegen (s. Zulassungsordnung C § 4 Abs 1).

§ 6 Späteres Ablegen von Prüfungen

Fachprüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch später als zu dem in Anlage 1 der Studienordnung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitpunkt abgelegt werden. Verzögern sich Fachprüfungen über die Regelausbildungszeit hinaus, muss die gesamte Abschlussprüfung Kirchenmusik C spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelausbildungszeit abgeschlossen sein. Anderenfalls gilt die Abschlussprüfung Kirchenmusik C insgesamt als „nicht bestanden“.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Senat angerufen werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen oder gleichgestellten Ausbildungsstätten oder in anderen Studiengängen können anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss Studien- und Prüfungsleistungen an, so werden die Noten, soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind, übernommen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) In Ausnahmefällen können zur Prüfung auch Bewerber zugelassen werden, die ihre kirchenmusikalische Vorbildung auf andere Weise erworben haben. Die Zulassung wird vom Ergebnis einer Vorprüfung abhängig gemacht.

§ 8 Öffentlichkeit der Prüfung

Die Prüfungen in den Fächern Chorleitung, Gemeindesingen, Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavier sowie Singen und Sprechen sind öffentlich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Prüfungskandidaten müssen die Prüfung zum vorgesehenen Zeitpunkt ablegen, falls sie nicht aus triftigen Gründen verhindert sind. Bleiben sie der Prüfung aus anderen Gründen fern, gilt sie als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn Prüfungskandidaten nach Prüfungsbeginn ohne gesundheitliche Probleme von der Prüfung zurücktreten oder schriftliche Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

(2) Hat der Prüfungskandidat den Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen versäumt oder ist er aus gesundheitlichen Gründen von der Prüfung zurückgetreten, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(4) Versuchen Prüfungskandidaten das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den Prüfern von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ihre Prüfungsleistung wird im Falle des Ausschlusses mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Gegen Entscheidungen der Prüfer nach den Absätzen 4 und 5 kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

§ 10 Prüfungsniederschrift

Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Prüfungskandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Prüfungsfach,
2. Art der Prüfung,
3. Name und Vorname des Prüfungskandidaten,
4. Tag und Ort der Prüfung,
5. Name der Prüfer (Prüfer, Beisitzer, Protokollant),
6. Dauer und Inhalt der Prüfung,
7. Bewertung und ggf. kurze Beurteilung,
8. Besondere Vorkommnisse (Unterbrechung, Täuschungsversuch) und
9. Unterschrift der Prüfer.

§ 11 Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C

(1) Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C bildet den Abschluss der kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Sie dient dem Nachweis der musikalischen und pädagogischen Fähigkeiten, die zur Ausübung des Dienstes eines Kirchenmusikers in nebenamtlichen Stellen erforderlich sind.

(2) Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C besteht aus den Fachprüfungen in den Studienfächern.

(3) Einzelne Fachprüfungen der Abschlussprüfung Kirchenmusik C werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte der entsprechenden Fächer im vollen Umfang vermittelt worden sind.

(4) Die Fachprüfungen in den Hauptfächern Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel (in C/Swp JRP Orgel-Literatur-/Liturgisches Orgelspiel), Singen und Sprechen sowie Klavierspiel finden in der Regel am Ende der Ausbildung statt.

(5) Die Prüfungsfächer und die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 12 Bewertung

(1) Für die Einzelleistungen in benoteten Fachprüfungen werden von den Prüfern die folgenden Noten erteilt:

1 = „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung,

2 = „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 4 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
 5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen in den Fachprüfungen zu ermöglichen, können Zwischennoten durch Ab- oder Aufwerten der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(2) Unbenotete Fachprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend und
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Auf dem Abschlusszeugnis werden die verbalen Bewertungen und die Noten mit einer Dezimalstelle in Klammern (z. B. „gut“ (2,3)) angegeben. Besondere Merkmale der Einzelleistungen können verbal benannt werden.

(5) Jeder Absolvent erhält ein Gesamtprädikat. Dazu wird aus den einzelnen Fachnoten eine Gesamtnote durch gewichtete Durchschnittsbildung ermittelt.

Gewichtung der einzelnen Fächer zur Bildung des Abschlussprädikats:

	C-Ausbildung	Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik – Profil Musik (ERGP-M)
Chorleitung	3 (in C/Swp JRP: 2)	3
Orgel-Literaturspiel (nicht in C/Swp JRP)	3	3
Liturgisches Orgelspiel (nicht in C/Swp JRP)	3	3
Orgel-Literatur-/ Liturgisches Orgelspiel (nur in C/Swp JRP)	2	-
Singen und Sprechen	3	-
Gesang	-	3
Klavier	3	3
Musiktheorie	2	2
Gehörbildung	2	2
Partiturspiel	2	2
Gemeindepraktisches Klavierspiel	2 (in C/Swp JRP: 3)	2
Gemeindesingen	2	2
Liturgik	2	2
Gitarre	2 (nur in C/Swp JRP)	-/2 (nur, wenn in Mus-1 als Hauptinstrument belegt)
JRP-Chorleitung	3 (nur in C/Swp JRP)	-
Bandleitung	3 (nur in C/Swp JRP)	-
Blechblasinstrument	2 (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)	-/2 (nur, wenn in Mus-1 als Hauptinstrument belegt)
Bläsermethodik	2 (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)	-/2 (nur, wenn in Mus-1 als Hauptinstrument belegt)
Bläserchorleitung	2 (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)	-/2 (nur, wenn in Mus-1 als Hauptinstrument belegt)

Hymnologie	1	1
Theol. Grundlagen	1	- (unbenotete Prüfung)
Liturgisches Singen	1	1
Weiterer Einzelunterricht (fakultativ)	1	1
Musikgeschichte	1	1
Orgelkunde	1	-
Kinderchorleitung	- (unbenotete Prüf.)	- (unbenotete Prüf.)

(6) Das Gesamtprädikat im Sinne von Absatz 1 wird nur verbal angegeben. Bei einer Gesamtnote, die nicht schlechter als 1,3 ist, kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden. Das Gesamtprädikat wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Abschlussprüfung Kirchenmusik C

(1) Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C gilt als insgesamt bestanden, wenn die Anzahl der mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewerteten Fachprüfungen höchstens drei beträgt und wenn außerdem die Fachprüfungen in allen unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

a) Bei den angestrebten C-Abschlüssen Kirchenmusik C, Sparte Chorleitung und Sparte Orgel: Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Chorleitung, Gesang, Gemeindesingen, Liturgik und Hymnologie. — Wird eines der genannten Fächer für den angestrebten C-Abschluss laut Studienordnung C nicht unterrichtet, wird es bei der Bewertung der C-Prüfung insgesamt nicht berücksichtigt.

b) Bei den angestrebten C-Abschlüssen Kirchenmusik C - Vertiefung Bläserchorleitung und Sparte Chorleitung/Bläserchorleitung: Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Chorleitung, Gesang, Gemeindesingen, Liturgik und Hymnologie, Blechblasinstrument, Bläsermethodik, Bläserchorleitung. — Wird eines der genannten Fächer für den angestrebten C-Abschluss laut Studienordnung C nicht unterrichtet, wird es bei der Bewertung der C-Prüfung insgesamt nicht berücksichtigt.

c) Beim angestrebten C-Abschluss Kirchenmusik C - Schwerpunkt Jazz-Rock-Pop: Orgel-Literatur-/Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Gemeindepraktisches Klavierspiel, Chorleitung, Pop-Chorleitung, Gesang, Gemeindesingen, Liturgik und Hymnologie.

2) Wird eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, besteht Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

3) Ist gemäß Absatz 1 die C-Prüfung insgesamt nicht bestanden, umfasst die Wiederholungsprüfung alle Fachprüfungen gemäß § 11 dieser Ordnung. Für die Wiederholung der C-Prüfung kann der Prüfungsausschuss Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mindestens mit „ausreichend“ (im Falle benoteter Fachprüfungen) bzw. „bestanden“ (im Falle unbenoteter Fachprüfungen) bewertet wurden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

4) Wiederholungen von Fachprüfungen finden frühestens drei Monate und spätestens ein Jahr nach der ersten Prüfung statt. Müssen nicht mehr als zwei Fachprüfungen wiederholt werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zeitigere Wiederholungsprüfung gewähren.

5) Über nicht bestandene Fachprüfungen sowie eine insgesamt nicht bestandene C-Prüfung und die in diesem Zusammenhang festgelegten oder festzulegenden Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Abschlusszeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung Kirchenmusik C wird ein Abschlusszeugnis erteilt, in dem

- a) die Einzelbewertungen in den Prüfungsfächern und
- b) das vom Prüfungsausschuss festgesetzte Gesamtprädikat festgehalten werden.

(2) Das Abschlusszeugnis wird vom Landeskirchenmusikdirektor und dem Rektor der HfK unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsniederschriften gemäß § 10 gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 03.04.2018 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

Prof. Stephan Lennig
Rektor

GENEHMIGT:

Dresden, 9.5.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Der Präsident

Dr. Johannes Kimme

Anlagen

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 und § 11 Absatz 5) Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

Nr. 1 Chorleitung/Partiturspiel (nicht in *Sp Org* und *C/Swp JRP*)

- a) Chorische Stimmbildung
 - b) Erarbeiten und Dirigieren eines Chorsatzes (Liedsatz oder Motette, mit oder ohne Instrumente, möglichst mit einem Gemeindechor, 30 Minuten Probenzeit)
 - c) Dirigieren eines Repertoirestückes
 - d) Gespräch zum Chorrepertoire/Literaturkunde
 - e) Partiturspielaufgaben zu dem unter b) erarbeiteten Stück (Prüfungszeit: 15 Minuten)
- Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer a) bis d): 50 Minuten

Nr. 2 Chorleitung/Partiturspiel (nur in *C/Swp JRP*)

- a) Erarbeiten und Dirigieren eines Chorsatzes (Liedsatz oder Motette, mit oder ohne Instrumente, möglichst mit einem Gemeindechor, 30 Minuten Probenzeit)
 - b) Gespräch zum Chorrepertoire/Literaturkunde
 - c) Partiturspielaufgaben zu dem unter a) erarbeiteten Stück (Prüfungszeit: 15 Minuten)
- Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer a) und b): 40 Minuten

Nr.3 Kinderchorleitung (unbenotet, nicht in *Sp Org*)

Testat über die musikalische Mitarbeit im Rahmen einer Kurrendelehrwoche (Dauer mind. 2 volle Tage) einschließlich Auswertungsgespräch

Nr. 4 JRP-Chorleitung (nicht in *Sp Org* und *C/Swp JRP*; in *C*, *Sp ChL* und *Sp ChL/BI* unbenotet)

- a) Probenarbeit an einem gegebenen Stück

b) Leitung eines Repertoirestückes
Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer: 15 Minuten

Nr. 5 JRP-Chorleitung
(nur in C/Swp JRP; benotet)

a) Einsingen
b) Probenarbeit an einem gegebenen Stück
c) Leitung eines Repertoirestückes
Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer: 30 Minuten

Nr. 6 Bandleitung
(nur in C/Swp JRP; benotet)

a) Probenarbeit an einem gegebenen Stück
Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer: 30 Minuten

Nr. 7 Orgel-Literaturspiel und Liturgisches Orgelspiel
(nicht in Sp ChL, Sp ChL/BI und C/Swp JRP)

Durchführen eines Hauptgottesdienstes

a) Liturgisch Orgel
mit Vorbereitungszeit: im Direktstudium 1 Woche
im Fernstudium 2 Wochen

- Improvisation von Kirchenliedbegleitungen
- Improvisation von mindestens je einem Choralvorspiel, einer Choralintonation und einer Modulation
- Spiel von Kirchenliedbegleitungen nach Choralbuch oder im eigenen Satz (mindestens dreistimmig) mit Pedal (Vorlage für Prüfungskommission)
- Begleitung liturgischer Gesänge in geeigneten Sätzen (mit Pedal)

Mindestens ein Kirchenlied soll mit Cantus-firmus-Hervorhebung, ein Kirchenlied oder ein liturgisches Stück transponiert gespielt werden.

ohne Vorbereitungszeit:

- Improvisation einer Choralintonation

b) Orgel-Literaturspiel

- ein freies Orgelstück, mindestens im Schwierigkeitsgrad von F. Mendelssohn Bartholdy: Präludium G-Dur aus op. 37
- ein cantus-firmus-gebundenes Orgelstück, mindestens im Schwierigkeitsgrad von J. S. Bach: „Orgelbüchlein“, oder M. Reger: „30 kleine Choralvorspiele“ op. 135 a
- Vom-Blatt-Spiel einfacher Choralbuchsätze mit Pedal
- ein oder zwei Stichproben aus einer zur Prüfung vorliegenden Liste der studierten Orgelliteratur mit diesen Anforderungen:

Die Liste umfasst mindestens sechs, maximal zehn Orgelstücke aus mindestens vier verschiedenen Epochen/Stilistiken.

Mindestens zwei Stücke stammen von J. S. Bach.

Der mittlere Schwierigkeitsgrad liegt zwischen den Schwierigkeitsgraden des „Orgelbüchleins“ von J. S. Bach und der Sammlung „Achtzig Choralvorspiele deutscher Meister des 17./18. Jahrhunderts“.

Die Gesamtspieldauer beträgt mindestens 15 Minuten.

Mindestens die Hälfte der Stücke ist cantus-firmus-gebunden.

Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben zu a) finden konfessionelle Unterschiede sowie Unterschiede zwischen den Gliedkirchen der EKD angemessene Berücksichtigung.

Prüfungsdauer: 50 Minuten

Nr. 8 Orgel-Literatur-/Liturgisches Orgelspiel (nur in C/Swp JRP)

Durchführen eines Hauptgottesdienstes

a) Liturgisch Orgel

mit Vorbereitungszeit: im Direktstudium 1 Woche

im Fernstudium 2 Wochen

- Improvisation von Kirchenliedbegleitungen
- Improvisation von mindestens einem Choralvorspiel sowie Choralintonationen
- Spiel von Kirchenliedbegleitungen nach Choralbuch oder im eigenen Satz (mindestens dreistimmig) mit Pedal (Vorlage für Prüfungskommission)
- Begleitung liturgischer Gesänge in geeigneten Sätzen (mit Pedal)

Mindestens ein Kirchenlied soll mit Cantus-firmus-Hervorhebung gespielt werden.

ohne Vorbereitungszeit:

- Improvisation einer Choralintonation

b) Orgel-Literaturspiel

- ein freies Orgelstück mit Pedal
- ein cantus-firmus-gebundenes Orgelstück mit Pedal
- Vom-Blatt-Spiel einfacher Choralbuchsätze mit Pedal
- ein oder zwei Stichproben aus einer zur Prüfung vorliegenden Liste der studierten Orgelliteratur mit diesen Anforderungen:

Die Liste umfasst fünf Orgelwerke aus verschiedenen Epochen/Stilistiken.

Mindestens zwei Stücke sind cantus-firmus-gebunden.

Nr. 9 Singen und Sprechen (nicht in Sp Org)

a) Singen (Dauer: max. 15 Minuten, in C/Swp JRP max. 20 Minuten)

- Vortrag von mindestens zwei Liedern bzw. Arien in verschiedenen Stilrichtungen; geistliche Inhalte sind obligatorisch, weltliche fakultativ (Ausnahme bei C/Swp Pop: Vortrag von mindestens drei Werken, davon zwei in unterschiedlichen Stilen der Populärmusik und eines in klassischer Gesangstechnik)
- Vortrag eines unbegleiteten Liedes

b) Sprechen (Dauer: max. 10 Minuten)

- Vortrag eines biblischen Textes (Lektion)
- Vortrag von Poesie (Strophenlied/Gedicht)

Zusammensetzung der Prüfungsnote im Fach Singen und Sprechen aus mehreren Teilleistungen:

Gesang : Sprechen (3:1)

Nr. 10 Stimmphysiologie (unbenotet, nicht in Sp Org)

Grundlagen der chorischen Stimmbildung, Grundkenntnisse der Stimmfunktion

Prüfungsdauer: 10 Minuten mündliche Prüfung (ggf. als Gruppengespräch, Prüfungsdauer entsprechend der Gruppengröße)

Nr. 11 Klavier (nicht in C/Swp JRP)

a) Vortrag zweier Werke verschiedener Stilepochen

(Schwierigkeitsgrad mindestens:

J. S. Bach: zweistimmige Inventionen, W. A. Mozart: Wiener Sonatinen, L. v. Beethoven: Sonatinen, B. Bartók: Mikrokosmos H. III, J. Moser: Rock Piano, Ph. Moehrke: Jazz Piano Solo Concepts)

b) Begleitung eines Vokal- oder Instrumentalsolos

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Nr. 12 Klavier (nur in C/Swp JRP)

- a) Vortrag dreier Werke der Klavierliteratur, zwei davon in verschiedenen Stilen der Populärmusik
- b) Vortrag eines Stückes nach Lead Sheet mit Improvisationsanteil
- c) mit 30 min Vorbereitungszeit: Vortrag einer Transkription nach Hörbeispiel (Ausschnitt aus drei zur Wahl stehenden Songs)
- d) ohne Vorbereitungszeit: Patterns und Improvisationen in unterschiedlichen Stilen nach Chord Sheet

Prüfungsdauer: 40 Minuten

Nr. 13 Gemeindepraktisches Klavierspiel (nicht in C/Swp JRP)

- a) Begleitung eines selbstgewählten Stückes aus dem Bereich Jazz-Rock-Pop zum eigenen Gesang (max. 3 min)
- b) mit 3 Tagen Vorbereitungszeit (im Fernstudium 7 Tage): eine Liedbegleitung (z.B. aus „Singt von Hoffnung“) nach Notation im Lead Sheet mit Intro in einem zuvor von der Prüfungskommission ausgewählten Stil, die Melodie kann mitgespielt werden (im Unterricht behandelte Stile: Medium Rock, Straight Rock, Shuffle Rock, Popballade, Waltz, Samba, Bossa Nova, Swing)
- c) mit 1 Stunde Vorbereitungszeit: je eine Liedbegleitung (z.B. aus „Singt von Hoffnung“) – 1. mit Melodie, 2. Begleitung zum eigenen Gesang – nach Lead Sheet mit Intro und Transposition

Prüfungsdauer: 20 Minuten (Der Gesang ist nicht Bestandteil der Bewertung.)

Nr. 14 Gemeindepraktisches Klavierspiel (nur in C/Swp JRP)

- a) Begleitung zu einem Gospelchorsatz nach Lead Sheet im vorgegebenen Stil
- b) Begleitung eines Sängers oder Instrumentalisten
- c) mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: eine Liedbegleitung zum eigenen Gesang (z.B. aus „Singt von Hoffnung“) nach Lead Sheet mit Intro und Transposition

Prüfungsdauer: 20 Minuten (Der Gesang ist nicht Bestandteil der Bewertung.)

Nr. 15 Gemeindesingen (nicht in Sp Org)

Erarbeiten einfacher musikalischer Formen (Kanon, Lied mit einfacher Begleitung) in offenem Singen, möglichst mit einer Gemeindegruppe

Prüfungsdauer: 10-15 Minuten

Nr. 16 Liturgisches Singen (nicht in Sp Org)

- a) schriftliches Einrichten von Hallelujavers(en), Kollekte und Präfation
- b) Durchführen eines Hauptgottesdienstes als Liturg (einschl. Kollektengebet und Präfation - auch neuere Texte) und Vorsänger
- c) Singen von der Gemeinde und dem Chor zufallenden liturgischen Stücken
- d) Singen von Psalmen nach dem EG oder vergleichbaren Sammlungen

Prüfungsdauer b) bis d): 30 Minuten

Nr. 17 Weiterer Einzelunterricht Drittes Instrument

Wer Unterricht in einem in der Studienordnung C unter „Weiterer Einzelunterricht“ (s. Anlage 1, Fächerkatalog) aufgeführten Fach belegt, erhält dies auf dem Zeugnis unter Angabe der Dauer des Unterrichtszeitraumes testiert. Fakultativ ist eine Fachprüfung möglich, bei der angemessene Leistungsanforderungen gestellt werden.

In der Vertiefungsrichtung *C+Bläserchorleitung* sowie in der *Sparte Chorleitung/Bläserchorleitung* ist die Prüfung in einem Blechblasinstrument obligatorisch (s. Nr. 19-21: Blechblasinstrument, Bläsermethodik und Bläserchorleitung).

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Nr. 18 Gitarre (nur in C/Swp JRP)

- a) Vortrag eines Stückes (Solo oder Duo; bei Duo Wechsel von Begleitung und Melodiespiel, auch mit Improvisation)
- b) mit 20 Minuten Vorbereitungszeit: Transkription nach Hörbeispiel (Ausschnitt aus drei zur Wahl stehenden Songs) sowie Liedbegleitung
- c) Patterns in unterschiedlichen Stilen nach gegebenen Chord Sheet

Prüfungsdauer: 20 Minuten

Nr. 19 Blechblasinstrument (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)

- a) Auswendigspielen einer selbst gewählten Melodie aus dem EG
- b) Transponieren einer Melodie aus dem EG vom Blatt in eine gängige Tonart um einen Halb- oder Ganzton
- c) Auswendigspielen von Dur- und Moll-Tonleitern
- d) Vortrag von zwei vorbereiteten Solostücken aus verschiedenen Epochen, davon mindestens eines mit Begleitung

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Nr. 20 Bläsermethodik/Vorunterrichten (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)

- a) Vorunterrichten

Prüfungsdauer: 30 Minuten

- b) Didaktik

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung)

Nr. 21 Bläserchorleitung (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)

Durchführen einer Posaunenchorprobe (2 Wochen Vorbereitungszeit)

- a) Einblasen
- b) Erarbeiten eines mittelschweren Choralvorspiels
- c) Erarbeiten eines mittelschweren freien Bläserstücks
- d) Vom-Blatt-Dirigieren eines Chorals aus dem EG

Prüfungsdauer: 45 Minuten

Nr. 22 Musiktheorie (nicht in C/Swp JRP)

Von den folgenden drei Aufgabengebieten müssen zwei bearbeitet werden (Klausur):

- a) Vierstimmiger Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise oder Aussetzen eines leichteren Generalbasses
- b) Schriftliche Harmonisierung einer vorgegebenen Melodie aus dem Bereich der Populärmusik in der international gebräuchlichen Akkordsymbolschrift und Schreiben einer geeigneten Klavierbegleitfigur (2taktiges Piano-Pattern)
- c) Ausarbeiten eines zweistimmigen polyphonen Satzes in einer selbstgewählten Besetzung

Prüfungsdauer: 150 Minuten Klausur

Die bearbeiteten Aufgaben werden zu gleichen Teilen zur Bildung der Gesamtnote Musiktheorie herangezogen.

Nr. 23 Musiktheorie (nur in C/Swp JRP)

Klausur (120 min):

- a) Schriftliche Ausarbeitung eines Bandpatterns nach Chord Sheet in einem aus drei zur Wahl stehenden Stilen
- b) eine der drei folgenden Aufgaben:
 - vierstimmiger Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise oder
 - Aussetzen eines leichteren Generalbasses oder
 - Ausarbeiten eines zweistimmigen polyphonen Satzes in einer selbstgewählten Besetzung

Hausarbeit (2 Wochen):

Schreiben eines Gospel-Chorsatzes oder Bläser-/Band-Arrangements. Für die Band ist ein Chord Sheet ausreichend.

Klausur und Hausarbeit werden zu gleichen Teilen zur Bildung der Gesamtnote Musiktheorie herangezogen.

Nr. 24 Gehör

- a) Lieddiktat eines Songs (begleitet vorgetragen): Lead Sheet
- b) Bestimmen und Singen von einfachen Tonreihen, Intervallen, Akkorden und Rhythmen
- c) Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme im Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben in Chorleitung

Prüfungsdauer: a) 30 Minuten; b) und c) insges. 15 Minuten

Nr. 25 Musikgeschichte

Überblick über die Geschichte der Musik und ihrer Formen bis zur Gegenwart
 Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Nr. 26 Orgelkunde (nicht in Sp ChL und Sp ChL/BI)

Kenntnis vom Aufbau der Orgel, Kenntnis der Grundlagen der Orgelpflege,
 ggf. Stimmen von Zungenpfeifen
 Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche (und ggf. praktische) Prüfung

Nr. 27 Theologische Grundlagen

- a) Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher
- b) Grundfragen des Glaubens, des Lebens und der Verkündigung sowie Kenntnis exemplarischer Epochen der Geschichte der Kirche

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Nr. 28 Liturgik

Formen des Gottesdienstes, Ordnung des Kirchenjahres, Geschichte des christlichen Gottesdienstes in ihren Grundzügen
 Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Nr. 29 Hymnologie

Geschichte des Kirchenliedes in Grundzügen, Kenntnis der eingeführten Gesangbücher, liturgische Einordnung der Lieder
 Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Die verbleibenden, hier nicht aufgeführten Fächer gemäß § 5 der Studienordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens werden mit einem Testat abgeschlossen, das im Fall obligatorischer Fächer Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist.

Anlage 2 (zu § 4)**Prüfungsvorleistungen**

	<i>C-Direkt</i>	<i>C-Fern</i>	<i>B- und DF-Studium</i>
Testat über die Unterrichtsteilnahme	ja	ja	nein
Nachweis über die Ableistung des Kirchengemeindepraktikums	ja	nein	nein
Nachweis über die Teilnahme am Blockseminar Bläserchorleitung (nicht in Sp Org)	ja	ja	ja
Nachweis über die Hospitation von mindestens zwei Bläserchorproben (nicht in Sp Org)	ja	ja	ja
Nachweis über vier von einem hauptberuflichen Kirchenmusiker mentorierte Chorproben (zwei mit einem Erwachsenen-, zwei mit einem Kinderchor)	nein	ja	ja
Nachweis über die in der jeweiligen Modulbeschreibung zur Vergabe von Leistungspunkten in den Modulen zum Bereich „Tasteninstrumente“ während der ersten 4 Semester vorgesehene Zahl von Orgeldiensten in Gemeindegottesdiensten	nein	nein	ja